Ehrensatzung der Gemeinde St. Gangloff

Aufgrund der §§ 11, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 6 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie der §§ 9 und 11 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 25.04.2016 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die die Gemeinde St. Gangloff kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürger der Gemeinde St. Gangloff und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, können mit einem Ehrenpreis geehrt werden.
- (3) Bürger der Gemeinde St. Gangloff und juristische Personen, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Gemeinde bereichern, können mit einer Ehrenurkunde der Gemeinde St. Gangloff ausgezeichnet werden.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde St. Gangloff kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und sich um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.
- (2) Die Gemeinde St. Gangloff lädt die Ehrenbürger zu wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten im Leben der Gemeinde ein. Die Gemeinde St. Gangloff hat durch Aktenführung (je Ehrenbürger) die Registrierung der Ehrenbürger abzusichern und im Verwaltungsarchiv aufzubewahren.

§ 3 Ehrenpreis

(1) Der Ehrenpreis kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, der langjährigen Kommunalarbeit und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Gemeinde St. Gangloff gemehrt haben.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Bürgermeister, die Ausschüsse und die Fraktionen des Gemeinderates sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises einzureichen. Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Vorschläge zur Prüfung vor.
- (2) Nach Vorberatung im Hauptausschuss ist über einen Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form in einer öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder in sonst dem Anlass angemessener Weise. Um die Besonderheit dieser Ehrung zu wahren, sollte diese Ehrung innerhalb eines Jahres zwei Auszeichnungen nicht überschreiten.

§ 5 Entzug der Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht sowie die Verleihung des Ehrenpreises können bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches des Geehrten durch den Gemeinderat widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesen Fällen an die Gemeinde St. Gangloff zurückzugeben.
- (2) Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 6 Ehrenurkunde

Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Gangloff, 19.05.2016

Wiedenhöft Bürgermeister Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Ehrensatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde am 25.04.2016 mit Beschluss Nr.

BVRG05/018/2016 durch den Gemeinde rat St. Gangloff beschlossen.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.04.2016 vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung mit ihrer bei der VG Hermsdorf am 11.05.2016 eingegangenen Eingangsbestätigung.

Die Ehrensatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung am 29.05.2016 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Ausgabe 05/2016, öffentlich bekannt gemacht.